



<b>SO.p</b>	MH=3,0m
Photovoltaik	
GR=20.000 qm	
Photovoltaikmodul auf Holzterasse	

<b>SO.p</b>	WH=3,5m
Photovoltaik	FH=5,0m
Satteldach DN 15°-30°	

1407

760

761

762  
69.378,65 m<sup>2</sup>

763

764

758

757

752

751

750

766

765

765/2

K r e u z e

ANFAHRT

A. PL

- 
- SO
- 
- 
- 
- 
-



## A. Planzeichen als Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Sondergebiet für Photovoltaik § 11 BauNVO
	Verkehrsfläche Schotter/Grasweg
	Geplante Trafostation
	Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern
	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
	Abgrenzung untersch. Nutzung
	Baugrenze

## B. Planzeichen als Hinweise

	Vorgeschlagene Baukörper
	Belegung mit Solarzellen reihenförmig
	Bestehende Grdst.grenzen
751	Flurnummer
	Grünfläche
	Wasserflächen

	Fläche für die Landwirtschaft
	Flächen für Wald
	Mischgebiet § 6 BauNVO
	Gewerbegebiet § 8 BauNVO
	Flächen für die Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung - hier für Abwasser
	Wasser
	Elektrizität
	
	Hauptverkehrsstraßen
	Bahnanlagen
	oberirdische Haupt-Stromtr.
	unterirdische Stromtrasse

## C. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung  
Sondergebiet (SO) "Photovoltaikanlage" gem § 11 BauNVO  
Zulässig sind Gebäude und Anlagen, die zur Betreibung der Photovoltaikanlage erforderlich sind z.B. Photovoltaikmodule, Umspann-, Trafostationen etc.

2. Maß der baulichen Nutzung  
Grundfläche (GR) = 20.000 qm

Gebäude: Wandhöhe (WH) = max. 3,50 m  
Firsthöhe (FH) = max. 5,00 m  
Module: Modulhöhe (MH) = max. 3,00 m

sämtliche Höhenangaben bemessen sich ab Oberkante des natürlichen Geländes

4. Pflanzgebot und Ausgleichsflächen  
Für die Ausgleichsflächenregelung, sowie für die Eingrünung des Geländes wird eine gesonderte Grünordnung aufgestellt, die mit diesem Bebauungsplan in Kraft tritt.

5. Einfriedung  
Die Einfriedungen sind aus grünem kunststoffummantelten Maschendrahtzaun mit einer Höhe bis max. 2,50 m auszuführen. Die Einfriedung sind hinter der Strauchpflanzung anzulegen bzw. in die Bepflanzung zu integrieren.

6. Bodenversiegelung  
Die Zufahrt bzw. Umfahrt ist in wasserdurchlässiger Bauart Schotter, Schotterrassen oder als Grasweg herzustellen.

7. Abstandsflächen  
Die Abstandsflächenregelung der BayBO § 6 u. § 7 werden im Geltungsbereich festgesetzt.

## D. Örtliche Bauvorschriften

1. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung  
Die Betriebsgebäude sind mit Satteldach auszuführen, Dachneigung 15 - 30 Grad  
Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind zulässig

2. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen  
Die Fassaden der Betriebsgebäude sind mit senkrechter Holzverschalung auszuführen.

3. Regenwassernutzung  
Das Dachflächenwasser der Betriebsgebäude ist in einer Zisterne zu sammeln. Das Überlaufwasser der Zisterne ist örtlich zu versickern.

## E. Nachrichtliche Übernahmen

 Grenzverlauf Landschaftsgebiet Spessart